

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00672 vom 3. Dezember 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00672](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00672)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00672 du 3 décembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00672 del 3 dicembre 2020

## **Regeste**

Lohnklasseneinreihung (Wiederaufnahme des Geschäfts VB.2020.00124) | Wiederaufnahme des Geschäfts VB.2020.00124 nach teilweiser Guttheissung einer Beschwerde durch das Bundesgericht und Rückweisung der Angelegenheit zur ergänzenden Abklärung der Frage, ob die Bewertung des Kriteriums K1 (Ausbildung und Erfahrung) für die Stelle des Beschwerdeführers mit 3,5 Punkten gegenüber der Bewertung dieses Kriteriums für die Stellen einer Ingenieurin/eines Ingenieurs, eines Revisors/einer Revisorin sowie einer Steuerkommissärin/eines Steuerkommissärs geschlechtsdiskriminierend ist (8C\_180/2021). Aus den vom Verwaltungsgericht beigezogenen Anforderungsprofilen ergibt sich keine diskriminierende Bewertung des Kriteriums K1 für die Stelle des Beschwerdeführers im Vergleich zu den genannten Berufen (E. 4). Ob eine Stelle tatsächlich in diskriminierender Weise bewertet wurde, lässt sich sodann nur im Vergleich mit der Einreihung konkreter Stellen beurteilen, nicht anhand der beispielhaften Bewertungen für die Einreihung in einzelne Lohnklassen in der VFA (E. 5.1). Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb grosse Berufserfahrung das Fehlen eines Hochschulabschlusses nicht aufwiegen können sollte (E. 5.4). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Aus den vom Verwaltungsgericht beigezogenen Anforderungsprofilen ergibt sich für die Bewertung des Kriteriums K 1 Folgendes:

#### **E. 4.1**

Für den Beruf der Revisorin bzw. des Revisors ergibt sich aus den Anforderungsprofilen sowohl für Tätigkeiten in Lohnklasse 19 als auch für Tätigkeiten in Lohnklasse 20, dass für diese Stelle entweder ein Hochschulabschluss auf Masterstufe oder eine Berufslehre mit einem Diplom einer höheren Fachprüfung sowie mehr als acht Jahre Berufserfahrung im Bereich Buchhaltung gefordert ist. Unklar bleibt, ob die zusätzlich unter "Berufserfahrung" erwähnten acht Jahre Berufserfahrung (davon fünf Jahre im Fach-/Spezialgebiet) auch für Personen mit einem Hochschulabschluss gelten. Das kann indes offenbleiben, denn bereits die Anforderung eines Hochschulabschlusses auf Masterstufe ergibt gemäss Wertungshilfe eine Bewertung mit 3,5 Punkten; das Gleiche gilt beim Abschluss einer höheren Fachprüfung und einer Berufserfahrung von mehr als acht Jahren. Damit sind die Anforderungen an Ausbildung und Erfahrung beim Beruf der Revisorin bzw. des Revisors vergleichbar mit den gleich hoch bewerteten Anforderungen für die Stelle des Beschwerdeführers und liegt keine diskriminierende Bewertung des Kriteriums K 1 vor.

#### **E. 4.2**

Für den Beruf der Steuerkommissärin bzw. des Steuerkommissärs bedarf es entweder eines Hochschulabschlusses auf Masterstufe oder einer Berufslehre sowie des Diploms als diplomierter Steuerexperte und mehr als acht Jahre Berufserfahrung. Auch diesbezüglich ergibt sich im Sinn des vorgängig Ausgeführten allein schon aus den Anforderungen an die Fachausbildung eine Bewertung im Kriterium K 1 mit 3,5 Punkten; unter Berücksichtigung der im Anforderungsprofil erwähnten (zusätzlichen) Berufserfahrung von vier Jahren resultiert für Personen mit einem Hochschulabschluss auf Masterstufe sogar eine Bewertung mit 3,75 Punkten. Auch im Vergleich zum Beruf der Steuerkommissärin bzw. des Steuerkommissärs ergibt sich demnach keine diskriminierende Bewertung des Kriteriums K 1 für die Stelle des Beschwerdeführers.

#### **E. 4.3**

Für den Beruf der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs bedarf es eines (Fach-)Hochschulabschlusses und einer Berufserfahrung von vier bis sechs (Lohnklasse 19) bzw. acht bis zehn Jahren (Lohnklasse 20) in der Projektleitung von (sehr) anspruchsvollen Bauvorhaben. Aus der Beschreibung wird nicht klar, ob ein Abschluss auf Masterstufe notwendig ist oder ein Abschluss auf Bachelorstufe genügt. Das kann offenbleiben, denn auch wenn ein Abschluss auf Bachelorstufe genügt, ergibt sich aufgrund der vorausgesetzten Berufserfahrung für Tätigkeiten in Lohnklasse 19 eine Bewertung mit 3,75 Punkten und für Tätigkeiten in Lohnklasse 20 eine Bewertung mit 4,0 Punkten. Damit sind die Anforderungen an Ausbildung und Erfahrung für den Beruf der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs im Vergleich mit der Stelle des Beschwerdeführers höher, weshalb die höhere Bewertung im Kriterium K 1 sachlich begründet und damit nicht diskriminierend ist.

#### **E. 5.1**

Soweit der Beschwerdeführer dagegen sinngemäss vorbringt, aus der Vereinfachten Funktionsanalyse (VFA) ergäben sich andere Bewertungen, ist ihm insofern beizupflichten, als die Beschreibungen in der VFA tatsächlich interpretationsbedürftig sind. Das liegt indes darin begründet, dass die in der VFA erwähnten Einreihungen nur beispielhafte Bewertungen für die Einreihung in einzelne Lohnklassen sind und damit für eine einzelne Stelle nur einen groben Anhaltspunkt geben können; die konkrete Einreihung einer Stelle kann nur anhand des Anforderungsprofils der jeweiligen Stelle erfolgen. Zwar können die Einreihungsbeispiele gemäss VFA auf eine diskriminierende Bewertung eines Kriteriums hindeuten und sind insbesondere geeignet, eine Diskriminierung glaubhaft zu machen. Ob eine Stelle tatsächlich in diskriminierender Weise bewertet wurde, lässt sich jedoch nur im Vergleich mit der Einreihung konkreter Stellen beurteilen.

#### **E. 5.2**

Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang weiter anführt, in den eingereichten Anforderungsprofilen lasse sich trotz Einreihung in unterschiedliche Lohnklassen keine unterschiedliche Bewertung des Kriteriums K 1 erkennen, übersieht er, dass für die Einreihung in eine Lohnklasse nicht allein das Kriterium K 1, sondern eine Gesamtbewertung massgebend ist. Die Einreihung in eine höhere Lohnklasse resultiert bei zwei Vergleichsberufen denn auch nicht aus unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen, sondern einer unterschiedlichen Sachverantwortung. So haben Revisorinnen und Revisoren in Lohnklasse 19 grosse Sachverantwortung, während diejenigen in Lohnklasse 20 eine sehr grosse Sachverantwortung haben und zusätzlich Buchprüfungen von börsenkotierten Unternehmen vornehmen. Steuerkommissärinnen und -kommissäre in Lohnklasse 19 haben

ebenfalls grosse Sachverantwortung, während diejenigen in Lohnklasse 20 sehr grosse Sachverantwortung haben und zusätzlich Verhandlungen zu komplexen Sachgeschäften leiten sowie für die Ausbildung und Begleitung von neu eingetretenen Steuerkommissärinnen und -kommissären zuständig sind. Bei den Ingenieurinnen und Ingenieuren ergibt sich die höhere Einstufung schliesslich aus den Anforderungen an die Berufserfahrung. So sind für Stellen in Lohnklasse 19 vier bis sechs Jahre Berufserfahrung als verantwortliche Projektleitende bei anspruchsvollen Bauvorhaben erforderlich, während für Stellen in Lohnklasse 20 acht bis zehn Jahre Berufserfahrung als verantwortliche Projektleitende bei sehr anspruchsvollen Bauvorhaben vorausgesetzt sind.

### **E. 5.3**

Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, die VFA sähe keine korrekte Einreihung von Funktionen vor, bei welchen neben dem Master in Psychologie eine Therapieausbildung erforderlich sei. Darauf ist indes nicht weiter einzugehen, da die vom Beschwerdeführer bekleidete Stelle gerade keine solche Ausbildung voraussetzte, weshalb er aus einer allfälligen diskriminierenden Einreihung solcher Stellen nichts zu seinen Gunsten ableiten könnte. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die angeblich diskriminierende Einreihung von Funktionen in der Lohnklasse 16.

### **E. 5.4**

Wenn der Beschwerdeführer sodann kritisiert, dass für die Funktionen von Revisorinnen und Revisoren sowie Steuerkommissärinnen und Steuerkommissären auch eine Berufslehre mit höherer Fachprüfung genügt, übersieht er, dass in diesem Fall zusätzlich eine Berufserfahrung von mehr als acht Jahren vorausgesetzt wird. Allein die Fachausbildung wird in diesen Fällen mit 2,75 Punkten deutlich tiefer bewertet als der für die Funktion des Beschwerdeführers verlangte Hochschulabschluss auf Masterstufe; die Bewertung mit 3,5 Punkten ergibt sich gemäss Wertungshilfe erst aufgrund eines Zuschlags von 0,75 Punkten für die vorausgesetzte Berufserfahrung von mehr als acht Jahren. Im Übrigen ist notorisch, dass den höheren Fachprüfungen im Bereich der Revision und des Steuerwesens in der Arbeitswelt ein höherer Stellenwert beigemessen wird, als einem Masterabschluss einer Universität oder Fachhochschule ohne einschlägige Berufserfahrung. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb diese Bewertungsweise diskriminierend sein sollte bzw. weshalb grosse Berufserfahrung das Fehlen eines Hochschulabschlusses nicht aufwiegen können sollte.

### **E. 5.5**

Schliesslich ist der Beschwerdeführer der Auffassung, die für die Funktion der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs eingereichten Anforderungsprofile hätten keine Aussagekraft, weil es sich bei den darin abgebildeten Aufgaben um "typische Architektenaufgaben (insbesondere im Zusammenhang mit der Bauleitung) handelt". Dem lässt sich nicht folgen. Zunächst ergibt sich aus den Anforderungsprofilen klar, dass diese sowohl für Architektinnen und Architekten als auch für Ingenieurinnen und Ingenieure gelten. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb nur Architektinnen und Architekten für die Projektleitung infrage kommen sollten. Nachdem der Kanton Zürich kein Bauunternehmen betreibt, sondern durch externe Anbieter bauen lässt, liegt es sodann in der Natur der Sache, dass sowohl Architektinnen und Architekten als auch Ingenieurinnen und Ingenieure in erster Linie in der Projektführung und -begleitung tätig sind.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Bewertung der Stelle des Beschwerdeführers im Kriterium K 1 mit 3,5 Punkten nicht als diskriminierend. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 7.1**

Die Gerichtskosten sind nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (SR 151.1) auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 7.2**

Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig geworden ist, hat praxisgemäss ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (VGr, 3. Dezember 2020, VB.2020.00275, E. 10.2 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.